



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0131

Der Oberbürgermeister

IV/51-

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.01.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeausschuss	22.01.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wahl der Mitglieder für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Beschlussentwurf:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wählt folgende Mitglieder in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

gezeichnet:
In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Jugendhilfeplanung ist nach § 79 Abs. 1 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe) eine Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Um diese Pflichtaufgabe in angemessener Weise erfüllen zu können, hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss einen Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet sowie Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung auf der Grundlage des § 78 SGB VIII eingerichtet.

Nach § 6 der aktuellen Fassung der Satzung des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen (nach Beschluss der Neufassung künftig ggf. § 7, vgl. Vorlage 2025/0041/1) kann der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beratende Unterausschüsse bilden. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde zur gezielten Vorbereitung der fachlichen Entscheidungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung und zur Erleichterung der kooperierenden Zusammenarbeit von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung eingerichtet.

Dem Unterausschuss gehören an: Maximal neun gewählte Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie die Leitung des Gleichstellungsbüros (Fachbereich 03) und die Leitung des Fachbereichs Kinder und Jugend (FB 51). Darüber hinaus gehören die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung gem. § 78 SGB VIII dem Unterausschuss als beratende Mitglieder an.

Der Unterausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Deren bisher aktuelle Fassung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Zudem gibt es in Leverkusen zurzeit folgende Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII:

1. AG § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung;
2. AG § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung;
3. AG § 78 SGB VIII Jugendarbeit und Jugendschutz;
4. AG § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit.

Die Geschäftsführung für den Unterausschuss wird durch die Stabsstelle Jugendhilfeplanung im FB 51 wahrgenommen. Die Verwaltung empfiehlt, die Arbeit im Unterausschuss Jugendhilfeplanung fortzusetzen.

Anlage/n:

20160503 GO UA Neufassung

Geschäftsordnung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung **- Neufassung 2016**

1. Aufgaben

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung bereitet die fachlichen Entscheidungen der Jugendhilfeplanung, ausgehend von den Planungsentscheidungen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss vor. Der Unterausschuss hat die Aufgabe, die kooperierende Zusammenarbeit von Ausschuss und Verwaltung zu erleichtern.

Dazu befasst sich der Unterausschuss mit allen Planungsaufgaben, die sich an der am 24.09.1992 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Konzeption der Jugendhilfeplanung in Leverkusen“ orientieren.

Der Unterausschuss unterstützt und begleitet die Vernetzung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

- *Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung*
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit und Jugendschutz*
- *Arbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit*
- *Arbeitsgemeinschaft Tageseinrichtungen für Kinder*

mit den Sozialraumarbeitsgemeinschaften sowie die Kommunikation zwischen diesen Gremien bei der Entwicklung von Planungsthemen.

2. Zusammensetzung

2.1. Dem Unterausschuss gehören an:

- In das Gremium gewählte Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.
 - o Sie sind zu Beginn einer jeden Tagungsperiode des Rates zu wählen; maximal neun Mitglieder.
- Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes.
- Die Leiterin des städtischen Frauenbüros oder ihre Stellvertreterin.
- In beratender Funktion entsandte Vertreter/innen der Planungsarbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII; maximal eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Arbeitsgemeinschaft.

2.2 Nach vorheriger Absprache kann, falls ein gewähltes Mitglied verhindert ist, dieses durch ein anderes Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vertreten werden, das derselben politischen Partei oder Gruppierung angehört, für die es entsandt wurde.

Gleiches gilt für die von den Planungsarbeitsgemeinschaften entsandten beratenden Mitglieder.

3. Vorsitz

Die in den Unterausschuss gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende* einen Vorsitzenden.

Die*der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Erstellen der Tagesordnung und Einladung zu Sitzungen
- Leitung der Sitzung

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Unterausschusses obliegt der Stabsstelle Jugendhilfeplanung beim Fachbereich Kinder und Jugend.

5. Arbeitsweise

Der Unterausschuss tritt nach Bedarf mindestens aber einmal in jedem Halbjahr zusammen.